

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/9621b5aa-cb32-370d-a853-6b4e0bffd3d>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und offenen Stellplätzen (Garagenverordnung - GarVO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	GarVO
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Hamburg
<b>Gliederungs-Nr.</b>	2131-1-7

## § 12 GarVO - Wände und Decken von Kleingaragen

(1) Für Kleingaragen sind tragende Wände und Decken ohne Feuerwiderstand zulässig; für Kleingaragen in sonst anders genutzten Gebäuden gelten die Anforderungen des [§ 25 HBauO](#) für diese Gebäude.

(2) Wände und Decken zwischen geschlossenen Kleingaragen und anderen Räumen müssen feuerhemmend sein und feuerhemmende Abschlüsse haben, soweit sich aus [§ 27 Absatz 3 HBauO](#) keine weitergehenden Anforderungen ergeben. [§ 27 Absatz 6 HBauO](#) bleibt unberührt. Abstellräume mit bis zu 20 m<sup>2</sup> Fläche bleiben unberücksichtigt.

(3) Als Gebäudeabschlusswand nach [§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 HBauO](#) genügen Wände, die feuerhemmend sind oder aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Für offene Kleingaragen ist eine Gebäudeabschlusswand nach [§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 HBauO](#) nicht erforderlich.

(4) § 10 Absatz 1 gilt nicht für Trennwände

1. zwischen Kleingaragen und Räumen oder Gebäuden, die nur Abstellzwecken dienen und nicht mehr als 20 m<sup>2</sup> Grundfläche haben,
2. zwischen offenen Kleingaragen und anders genutzten Räumen oder Gebäuden.

